

Entschädigungsregelung der Landeszahnärztekammer Thüringen für Prüfungen und Sitzungen durch Arbeitnehmervertreter

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung ist für die Entschädigungen im Zusammenhang mit Prüfungen und Sitzungen der Landeszahnärztekammer Thüringen für die Arbeitnehmervertreter anzuwenden. Prüfungen und Sitzungen der Landeszahnärztekammer können bspw. bei der Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA), Fortbildungen und Aufstiegsfortbildungen durchgeführt werden. Berufsschullehrer sind den Arbeitnehmervertretern gleichgestellt.

Arbeitgebervertreter (Zahnärzte) werden – mit Ausnahme der Korrektur von schriftlichen Prüfungen – nach der jeweils gültigen Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen entschädigt.

§ 2 Entschädigungen für Arbeitnehmervertreter

Alle Ausschussmitglieder werden nach der Entschädigungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen hinsichtlich der Erstattung der Fahrtkosten und der Erstattung für Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld) entschädigt.

Der Zeitaufwand für Arbeitnehmervertreter z. B. für (Ausschuss-)Sitzungen, für mündlich-praktische Prüfungen bei ZFA oder für die Heimarbeit bei Erstellung von Prüfungsfragen mit Ausnahme der in § 3 genannten Tätigkeiten wird mit 25,00 Euro pro vollendete Zeitstunde entschädigt. Die Erstellung der Prüfungsfragen in Heimarbeit wird jedoch maximal mit 150,00 Euro entschädigt.

Die Abwesenheit für den Zeitaufwand beginnt mit der notwendigen Anfahrt oder Fußweg zum Sitzungsort und endet am Dienst- oder Wohnort. Als Sitzungen gelten Besprechungen vor Ort sowie Video- und Telefonkonferenzen.

§ 3 Entschädigungen im Zusammenhang mit Prüfungen

Die unten aufgeführten Tätigkeiten werden wie folgt entschädigt:

Zeitaufwand für die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen	pro Stunde 15,00 Euro
Korrektur einer kleinen Prüfungsarbeit (Prüfungszeit bis 60 Minuten oder reine Multiple-Choice-Aufgaben)	pro Arbeit 9,00 Euro
Korrektur einer großen Prüfungsarbeit (Prüfungszeit über 60 Minuten oder gemischte/reine Prüfungen mit freien Antworten)	pro Arbeit 18,00 Euro

Die Prüfpraxis erhält für die Abnahme der praktischen Prüfung für fortgebildete ZFA für Kieferorthopädie	80,00 Euro
der praktischen Prüfung für ZMF/ZMP	120,00 Euro

§ 4 Ausschlussbestimmungen

Bei der Abrechnung sind die Formblätter bzw. elektronischen Abrechnungsformulare und Tabellen der Landeszahnärztekammer Thüringen in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Die nach dieser Entschädigungsordnung auf Antrag auszahlenden Beträge werden durch die jeweilige Geschäftsstelle angewiesen. Die Geschäftsstelle führt dabei eine Plausibilitätsprüfung durch.

Soweit Entschädigungen nach dieser Ordnung der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Anmeldung und Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge dem Empfänger der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Die Übernahme von Steuer- oder Sozialversicherungsverbindlichkeiten bzw. eine Kompensation für das Entstehen einer Steuer- oder Sozialversicherungspflicht sind ausgeschlossen.

Soweit für Entschädigungen nach dieser Entschädigungsregelung ein Anspruch bei einer anderen Institution besteht, erlischt der Anspruch aus dieser Regelung. Soweit Differenzbeträge zu den Bestimmungen dieser Regelung entstehen, können diese nach dieser Regelung abgerechnet werden.

§ 5
Gleichstellungsbestimmung

Alle in dieser Regelung gewählten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung sowie nach Genehmigung der obersten Landesbehörde in Kraft.

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung dieser Regelung wurde gemäß § 40 Abs. 6 i. V. m. § 56 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 6. Juli 2026 unter Aktenzeichen 1060-4A1-6287/102 99691/2026 erteilt.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen für die Entschädigung von Arbeitnehmervertretern außer Kraft.

Die vorstehende Entschädigungsregelung wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt, ersatzweise auf der Internetseite der Kammer unter Angabe des Bereitstellungstages, veröffentlicht.

Erfurt, 7. Juli 2026

Dr. Frank Fietze

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen